

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/42411758-e98a-3d2f-9202-1214d0897252>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (Garagen- und Stellplatzverordnung - GaStellV)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	GaStellV
<b>Normtyp</b>	Rechtsverordnung
<b>Normgeber</b>	Bayern
<b>Gliederungs-Nr.</b>	2132-1-4-B

## § 16 GaStellV - Brandmeldeanlagen

Geschlossene Großgaragen müssen Brandmeldeanlagen haben. Geschlossene Mittelgaragen müssen Brandmeldeanlagen haben, wenn sie in Verbindung stehen mit baulichen Anlagen oder Räumen, für die Brandmeldeanlagen erforderlich sind. Jedes Auslösen automatischer Feuerlöschanlagen ist über eine Brandmeldeanlage anzuzeigen.

*Außer Kraft am 1. Januar 2029 durch § 24 der Verordnung i.d.F. vom 7. August 2018 (GVBl. S. 694)*

